

**Satzung gemäß § 87 Abs 2 Nr 4 HBO
zur Verwendung von Bodenaushub
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 13
„Östlich der Ringstraße' ' im Ortsteil Altheim**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl 1992IS 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S 2) sowie § 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl IS 655) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl IS 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Munster in ihrer Sitzung am 22.01.2001 die folgende Satzung gemäß § 87 Abs 2 Nr 4 HBO zur Verwendung von Bodenaushub im Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 13 "Östlich der Ringstraße" im Ortsteil Altheim beschlossen

§1

Der bei der Durchführung von Bauvorhaben anfallende unbelastete Bodenaushub ist auf dem jeweiligen Baugrundstück zu verwenden soweit Gründe nach § 3 Abs 1 HBO nicht entgegenstehen und soweit durch den Bodenauftrag eine Niveau Angleichung an die Geländeoberfläche im Sinne von § 2 Abs 4 HBO erzielt wird. Diese Geländeoberfläche im bauordnungsrechtlichen Sinne ergibt sich im Regelfall aus der im Bebauungsplan A 13 festgesetzten Bezugshöhe Straßenoberkante der Erschließungsstraße. Am Übergang der Baugrundstücke zu angrenzenden Flächen deren Höhenlage nicht durch Bodenauftrag an das Straßen-niveau angeglichen wird ist die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche maßgebend. Höhenunterschiede zwischen dem natürlichen Gelände und dem Straßenniveau sind durch Abböschungen mit einem maximalen Verhältnis von 1 : 1,5 auszugleichen.

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
Münster den 23.01.2001

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Munster

